

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Rhein-Kreis Neuss Die Landrätin

Amt

Amt für Umweltschutz
Untere Bodenschutzbehörde

Name des Sachbearbeiters

Lena Eßer

Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer N 112

Telefon +49 (0) 2181 601-6824
Telefax +49 (0) 2181 601-86824
bodenschutz@rhein-kreis-neuss.de

Indoor-Navigation:
<https://rkn.nrw/TR159>

7. Mai 2026

Elektronische Post

Biegel Immobilien
Hauptstraße 35
40668 Meerbusch

Kataster über Altablagerungen und Altstandorte sowie über schädliche Bodenveränderungen Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz NRW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 07.05.2026
Az.: 68.1-40/27796

Sehr geehrte Frau Steinebach,

aufgrund Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass für das Grundstück Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 254, Mühlenstraße 3-11, Meerbusch, in meinem Kataster aktuell keine Eintragungen über Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Nachrichtlich weise ich jedoch darauf hin, dass sich auf dem Grundstück der **archivierte Altstandort Me-0188,00** befindet.

Für die Amtshandlung erhebe ich eine Gebühr in Höhe von

20,00 €.

Ich bitte Sie, die Gebühr umgehend nach Erhalt des Bescheides, jedoch spätestens bis zum **04.06.2026** unter Angabe des Kassenzeichens **584670090576** auf das Konto der **Sparkasse Neuss** zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass im Falle einer verspäteten Zahlung Säumniszuschläge zu entrichten sind. Diese betragen pro Monat 1 % der Hauptforderung.

Der archivierte Altstandort **Me-0188,00** wurde ursprünglich aufgrund der Nutzung als Ziegelei in mein Kataster aufgenommen. Am 12.03.2002 wurde das Gelände begangen, um einen potenziellen Untersuchungsbedarf festzustellen.

Auf dem Altstandort mit der Kennung Me-0188 befindet sich seit Mitte der 80er Jahre ein Wohnblock mit angrenzenden Gärten. Nach Aussage eines Bewohners ist das gesamte Grundstück unterkellert bzw. mit einer Tiefgarage unterbaut. Die ehemalige Ziegelei ist vollständig rückgebaut, der Boden bis in mehrere Meter Tiefe ausgekoffert.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keinen Hinweis auf das Vorliegen von schutzgutgefährdenden Bodenveränderungen. Weitere Maßnahmen sind ausweislich aller vorliegenden Untersuchungsbefunde aus fachgutachterlicher Sicht nicht notwendig. Daher wurde der Altstandort aus dem Kataster entlassen.

Die Tatsache, dass über den Anfragebereich keine Erkenntnisse vorliegen schließt jedoch nicht aus, dass Schadstoffbelastungen vorgefunden werden können. Sollte Ihnen in diesem Bereich trotzdem eine Schadstoffbelastung bekannt werden, bitte ich Sie um Mitteilung. Ansprechpartner ist Herr Liedtke, der unter der Tel. 02181/601-6821 zu erreichen ist. Die erteilten Auskünfte beinhalten den aktuellen Kenntnisstand. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit der hier verfügbaren Unterlagen übernommen.

Begründung für die Verwaltungsgebühr:

Amtshandlungen der Behörden, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) notwendig sind, sind i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land NRW gebührenpflichtig.

Die Gebühr kann, abhängig vom Verwaltungsaufwand, bis 500 € betragen.

In diesem Fall lege ich die Gebühr auf 20,00 € fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Durch die Erhebung der Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der derzeit gültigen Fassung).

Wichtiger Hinweis:

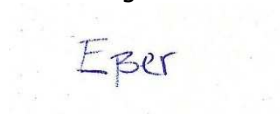
Sie können gegen den Gebührenbescheid – wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich – unmittelbar Klage erheben.

In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Klagefrist durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme einvernehmlich geklärt werden, so dass es keiner Klage bedarf.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen daher, sich schnellstmöglich mit mir in Verbindung zu setzen, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden sind.

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung die Rechtsmittelbelehrung nicht berührt. Das gilt auch für die Klagefrist. Im Falle einer Kontaktaufnahme werde ich jedoch umgehend prüfen, ob eine Klärung Ihrer Einwände vor Ablauf der Klagefrist möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eßer
Kreissekretärin